

## Finanzielle Absicherung des Forstbetriebes nach Kalamität

# Waldbrand- und Wald-Sturmversicherung

Von Andreas Wiese, Köln

Die in der letzten Zeit häufig wiederkehrenden Sturmschadenereignisse und Hitzeperioden sowie die Prognosen der Klimaentwicklung erfordern vom Waldbesitzer, sich mit dem Thema der Absicherung gegen diese Naturgefahren ernsthaft zu beschäftigen, zumal Fördergelder nur in Abhängigkeit von politischer Stimmungslage und Ausstattung der öffentlichen Haushalte fließen. Die Versicherungsstelle Deutscher Wald hält Versicherungslösungen bereit und sorgt für bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Versicherungsprodukte für Waldbesitzer und forstliche Zusammenschlüsse.

Das Waldbrandrisiko in der Bundesrepublik Deutschland zeichnet besonders die nördlichen, kieferbetonten Regionen aus. Dagegen sind die überwiegend mit Fichte bestockten Mittelgebirgslagen von Mittel- und Süddeutschland besonders sturmgefährdet. Vergleicht man die Gefährdungspotenziale nach Alter der Waldbestände, sind Jungbestände feuer- dagegen Altbestände eher sturmgefährdet.

### Waldbrandversicherung

Das Schadenrisiko hängt vor allem vom Alter und der Baumart ab. Das unterschiedliche Brandgefahrenpotenzial spiegelt sich dann auch im Versicherungsbeitrag wider.

- Ein besonders hohes Brandrisiko besteht bei der **Kiefer** (Abb. 1). Einerseits resultiert dieses aus der allgemeinen Trockenheit von Kiefernstandorten, andererseits aus der lichten Bestockung und der leicht entflammaren üppigen Bodenvegetation in den Kiefernbeständen über alle Altersklassen hinweg. Lediglich die Bodenbearbeitung (Umbruch) dämmt die Brandgefahr direkt nach der Kulturbegründung etwas ein.
- Waldbestände aus **Laubholz und Fichte** sind besonders in den ersten Jahren (bis zur Schließung des Bestandes) gefährdet. Die stark vergasteten, insbesondere im Frühjahr trockenen Kulturflächen (Frühjahrstrockenheit) sowie die im ersten Wachstumsstadium verstärkten waldbaulichen Aktivitäten (Kulturpflege, Jungbestandspflege, Jungdurchforstung) sorgen für erhöhte Gefahr. Erschwerend kommt oftmals die Fahrlässigkeit beim Verbrennen von Reisig und Restholz hinzu.

Weitere risikobeeinflussende Faktoren sind:

- die **geografische Lage** (großräumig) des Risikos im Wuchsgebiet bzw. Wuchsbezirk;
- die forstlichen **Standortverhältnisse** (kleinörtlich) mit Klima (Temperaturen, Niederschlagsmenge, Blitzhäufigkeit), Substrat, Bodenstruktur (Rohhumusaufgabe, Wasserspeicherkapazität), Relief und Exposition;
- **Waldaufbau** mit Baumartenmischung, Altersverteilung, räumliche Ordnung, Streulage der Waldflächen sowie Größe der Einheit,
- forstlicher **Pflegezustand**;
- **Erschließungssituation** (Grob- und Feinerschließung), die im hohen Maße die Zugänglichkeit des Waldbestandes im Schadenfall beeinflusst.

### Umfang des Versicherungsschutzes

Der Schaden für den vom Waldbrand betroffenen Waldbesitzer entsteht durch

#### 1) Vermögensverlust aufgrund des Sachschadens am vernichteten Waldbestand:

Die Versicherungsgesellschaft leistet im Schadenfall die vereinbarte Versicherungssumme für den durch Brand vernichteten Waldbestand als Ausgleich des Vermögensverlustes.<sup>1)</sup>

#### 2) Kosten für die Wiederaufforstung der Schadenflächen: Der Begriff „Kulturkosten“ in der Waldbrandversicherung entstammt

<sup>1)</sup> Unter Vermögensverlust ist hier der nicht realisierte Gewinn aus dem in der Vergangenheit eingesetzten Kapital zu verstehen. Dies sind die kapitalisierten früheren Kulturkosten, Kosten für sonstige waldbauliche Maßnahmen, Holzzuwachs (Verzinsung). Vereinfacht gesagt: der Waldbesitzer hat in der Vergangenheit sein Geld nicht zur Bank gebracht, sondern in eine Forstkultur investiert. Im Schadenfall (beispielsweise nach 20 Jahren) ist die damalige Investition und die erhoffte Verzinsung verloren. Den auf das Alter des vernichteten Waldbestandes bezogenen Erwartungswert spiegelt die vereinbarte Versicherungssumme wider.



Dipl.-Forstwirt A. Wiese ist Mitarbeiter der Versicherungsstelle Deutscher Wald.



Andreas Wiese  
andreas.wiese@vswd.de

forstfachlich der Waldbewertung (anerkannte Waldwertrechnungsverfahren) und bezieht sich immer auf den real bestehenden bzw. vor der Schädigung vorhandenen (hier: versicherten) Waldbestand, nicht aber auf die Zukunft (Wiederaufforstung bzw. Verjüngung). Der Ausgleich der Wiederaufforstungskosten ist i.d.R. nicht Gegenstand einer Waldbrandversicherung. Die Wiederaufforstung kann somit unabhängig von der Entschädigung der Versicherung (falls die von der Bewilligungsbehörde geforderten Auflagen erfüllt sind) über die Förderung (teil-)finanziert werden.

Die Entschädigungsleistung ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, die nach einem Wertermittlungsverfahren bei Vertragsabschluss festgelegt werden.

- **Pauschalversicherung:** Den Grundversicherungsschutz erreicht der Waldbesitzer mit der so genannten Kulturkostenversicherung mit pauschaler Versicherungssumme in Höhe der vereinbarten Kulturkosten. Im Schadenfall wird bei Vollbestockung (unabhängig vom Bestandesalter) die Versicherungssumme fällig,

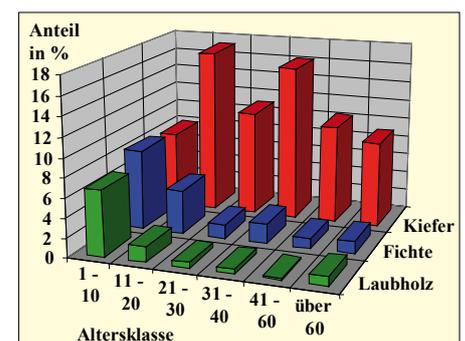


Abb. 1: Brandflächenanteile nach Baumart und Altersklasse von 1986 bis 2007

ohne dass Restwerterlöse aus Brandholzresten abgezogen werden.

In der letzten Zeit wird die Schaffung stabiler, standortgerechter (naturgemäßer) Waldbestände mit hohen Laubholzanteilen stark forciert. Dieses führt im Ergebnis zu alters- und baumartenmäßig stark strukturierten Mischbeständen, bei denen keine klare anteilmäßige Abgrenzung einzelner Holzarten und Altersklassen möglich oder diese dem Waldbesitzer (Antragsteller) nicht bekannt ist. Ähnlich verhält es sich bei der regional verbreiteten Waldbewirtschaftungsform des Plenterwaldes. Die monetäre Bewertung solcher Waldformen erfordert sehr spezielle Angaben zum strukturellen Aufbau des Waldbestandes. Es empfiehlt sich deshalb, derartige mehrschichtige Bestände künftig pauschal zu versichern.

Darüber hinaus ist die Pauschalversicherung zu empfehlen für:

- Waldbestände, bei denen eine Prognose des altersabhängigen Wertzuwachses nicht möglich oder ein besonderer Wertzuwachs nicht zu erwarten ist (Niederwaldbestände),
- ertragsschwache Waldbestände mit hohen Kulturkosten (z.B. Kiefernbestände),
- ältere Bestände, die deutlich weniger waldbrandgefährdet sind. Die Altbestände werden im Schadenfall in der Regel seltener vom Kronen-, sondern eher vom Bodenfeuer erfasst. Die Bäume sterben zwar ab, das Holz bleibt aber meistens unversehrt und kann weiter verwertet werden.

Um die Verhältnismäßigkeit von Beitrag, Versicherungssumme und Entschädigung zu wahren, stellt die pauschale Kulturkostenversicherung der älteren Bestände eine faire Lösung dar. Die Entschädigung sichert den Waldbesitzer ab, der waldgesetzlichen Verpflichtung zur Wiederaufforstung einer geschädigten Fläche nachzukommen.

### Vollwertversicherung

- Außer der Pauschalversicherung können durchaus auch **höhere Versicherungssummen** vertraglich vereinbart werden, die nach den Grundlagen der in der forstlichen Waldwertrechnung gängigen Bewertungsverfahren hergeleitet werden. In diesen Versicherungsvarianten wird der Ausfall der Verzinsung aus dem durch den Waldbesitzer in der Vergangenheit eingesetzten Kapital für die Bestandesbegründung sowie diverse waldbauliche Maßnahmen wie Bestandespflege oder Durchforstung entschädigt.

Im Schadenfall stellen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Eingangsgrößen unter Berücksichtigung des für das Alter des geschädigten Bestandes entsprechenden Zinsfaktors eine sehr praktikable

Grundlage für die Ermittlung der Entschädigungssumme dar.

In der Regel werden höherwertige Versicherungen lediglich für Jungbestände vereinbart, da bei diesen Beständen nicht mit Restwerterlösen gerechnet werden kann. Es kommt dabei entsprechend den vertraglichen Kapitalisierungsvorgaben automatisch mit dem fortschreitenden Alter des Bestandes zur Steigerung des zu erwartenden Entschädigungswertes (Dynamisierung).

- Unabhängig von der Versicherungsform des Waldbestandes sind Leistungen aus den ggf. zusätzlich vertraglich eingeschlossenen **Nebenrisiken** wie z.B. Feuerlöscher- und Abräumungskosten zu berücksichtigen.

### Was kostet die Waldbrandversicherung?

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Risikolage, Flächenstreuung, Größe des Waldobjektes, dem Baumarten- und Altersklassenaufbau, der vereinbarten Versicherungsmethode sowie der vereinbarten Höhe der Versicherungssumme.

Durch den gemeinschaftlichen Abschluss eines Vertrages über eine Forstbetriebsgemeinschaft können die Kosten der Waldbrandversicherung für den einzelnen Waldbesitzer deutlich niedriger ausfallen. Neben den günstigeren Konditionen eines Sammelvertrages entfällt auch der bei Einzelabschlüssen obligatorische Mindestbeitrag.

### Was besonders zu beachten ist?

- In erster Linie ist es wichtig, den Versicherungsbedarf des Forstbetriebes (bzw. des Waldobjektes) zu beurteilen und den Umfang des Versicherungsschutzes festzulegen. Die regionalen Erfahrungswerte bezüglich Kulturkostenhöhe können hier als Anhaltspunkt dienen. Abzuklären gilt die Frage, ob und in welcher Höhe es die im Schadenfall anfallenden Feuerlöscher- und Abräumungskosten zusätzlich abzusichern gilt. Um den erforderlichen Versicherungsschutz zu ermitteln, kommt es besonders auf den so wichtigen forstfachlichen Erfahrungsaustausch zwischen dem Waldbesitzer, dem Betreuungsförster und dem Versicherer an.
- In der klassischen Waldbrandversicherung gilt eine Bestandesschicht versichert. Dabei geht der Versicherungsschutz des Vorbestandes auf den Folgebestand über. Versichert ist jene Bestandesschicht, auf welcher der waldbauliche und wirtschaftliche Schwerpunkt liegt. Dieser Aspekt ist bei Kiefernbetrieben, in denen kostenintensive Laubholz-Unter- und -Voranbauten

verstärkt betrieben werden, besonders zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls ist der wertvolle Unterstand separat zu versichern.

- Zuletzt ist die Frage zu beantworten, ob ein preisgünstiger gemeinschaftlicher Vertragsabschluss über eine Forstbetriebsgemeinschaft oder einen nachbarschaftlichen Zusammenschluss möglich ist. Geschichtlich gesehen, führte der Abschluss gemeinschaftlicher Versicherungen in der Vergangenheit zur Gründung von Forstbetriebsgemeinschaften, die heute die forstpolitische Landschaft der Bundesrepublik wesentlich prägen.

- Einzelne Bundesländer gewähren noch Beihilfen zu den Kosten der Waldbrandversicherung. Diese Förderung wird jedoch zunehmend auf die Bezuschussung von waldbrandvorbeugenden Maßnahmen und die direkte Beteiligung an der Beseitigung von Waldbrandschäden umgestellt, da sich hier die EU finanziell beteiligt. Nähere Einzelheiten hierüber sind bei den betreuenden Forstdienststellen (Forstämtern) oder der Versicherungsstelle zu erfahren.

### Wald-Sturmversicherung

Der Waldbewirtschafter kann dem Sturm-schadenrisiko zwar waldbaulich entgegenwirken, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bietet aber nur bedingt Sicherheit. Das Risiko eines Sturmschadens kann er jedoch auf einen Versicherer transferieren.

Der Wert des Waldes steigt mit dem Alter des Bestandes. Im gleichen Maße steigt aber auch das Sturmschadenrisiko. Der kalkulatorische altersabhängige Bestandesperwartungswert deckt sich bei einem sturmfreien Verlauf erst im Alter der Umtriebszeit mit dem Abtriebswert. Die Endnutzung vor dem wirtschaftlich optimalen Alter eines Waldbestandes ist unerwünscht. Im Gegensatz zu einem Waldbrandschaden (Abb. 2), bei welchem meistens Jungbestände betroffen und selten Restwerterlöse möglich sind, fällt bei einem Sturmschaden noch verwertbares Holz an.

Ist eine kleine Region vom Sturmschaden betroffen, kommt es nicht unbedingt zu einem Holzpreisverfall. Der Schaden liegt dann eher in der Hiebsunreife und den verfrühten Wiederaufforstungskosten. Auch dieser Schadenfall führt nach dem Versicherungskonzept zu einer Versicherungsleistung.

Bei überregionalen Sturmkalamitäten kann der Verlust durch Holzpreisverfall enorm sein. Die Entschädigungsleistung der Versicherung ergibt sich aus der Dif-

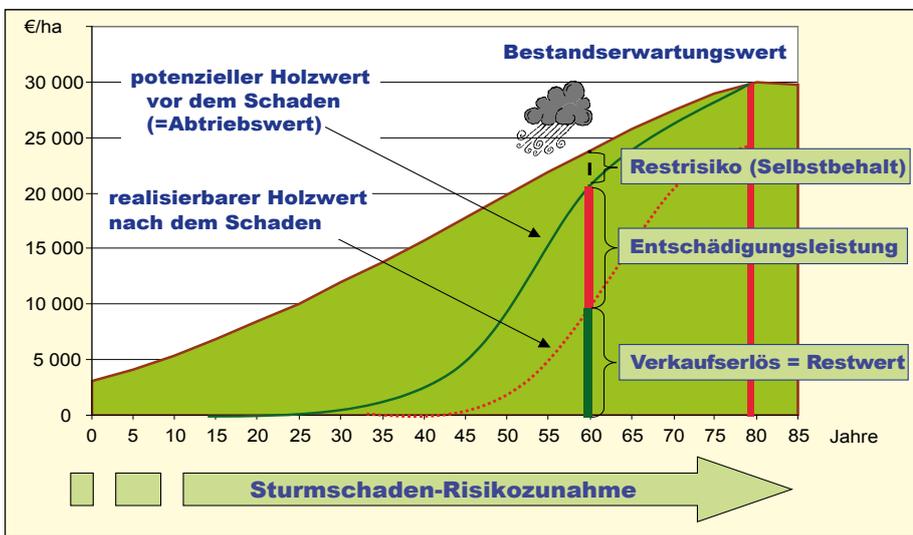


Abb. 2: Wald-Sturmversicherung Modell Fichte

ferenz aus dem potenziellen Abtriebswert vor dem Schaden zum noch realisierbaren Holzwert nach dem Schaden. Es verbleibt noch das Restrisiko, welches der Waldbesitzer z.B. in Form eines Selbstbehaltes selbst zu tragen hat.

Da diese rein theoretische Betrachtungsweise der Schadenbemessung in der Praxis mit einem unverhältnismäßig hohen Schadenregulierungsaufwand verbunden wäre, wird aus Vereinfachungsgründen dem Waldbesitzer ein pauschaler Entschädigungsbetrag angeboten. Die Höhe der pauschalen Entschädigung ist bis zu einer maximalen Begrenzung der Versicherungssumme vom Waldbesitzer frei wählbar.

Im Sturmschadenfall findet die Holzernnte zum betrieblich nicht geplanten Zeitpunkt statt. Die Hiebsreife des geschädigten Waldbestandes ist i.d.R. noch nicht erreicht. Durch sortimentsbedingte Qualitätseinbußen und Preissturz auf den Holzmärkten erleidet der Waldbesitzer beim Verkauf des Sturmholzes beachtliche finanzielle Nachteile. Die Holzernte- und Holzlagerungskosten steigen. Zusätzlich besteht für den Waldbesitzer noch die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederaufforstung der Schadenfläche. Hierfür entstehen zusätzliche, nicht eingeplante Kosten, sofern diese nicht mithilfe der öffentlichen Förderung abgemildert werden können.

## Der Versicherungswert

Den Versicherungswert stellt in der Wald-Sturmversicherung die vereinbarte pauschale Versicherungssumme pro Festmeter Schadholz oder alternativ die vereinbarte pauschale Versicherungssumme pro Hektar Schadenfläche dar.

Es wird eine Entschädigung nach Sturmholzmenge (€/Fm) oder alternativ nach Sturmfläche (€/ha) vertraglich vereinbart. Die Höchstversicherungssumme wird aus

dem Durchschnittsvorrat je Hektar, der Betriebsfläche und der vereinbarten Festmeter-Entschädigung oder alternativ der Betriebsfläche und Entschädigung je Hektar errechnet.

Da der Versicherungsschutz den Sturmgroßschaden ausgleichen soll, sind Schäden bis zu den vertraglich vereinbarten Summengrenzen je Schadenereignis als Selbstbehalt aus der Versicherung ausgeschlossen.

• **Festmeter-Entschädigung:** Im Schadenfall ergibt sich die Gesamtentschädigung aus der nach § 34 b Abs. 2 EstG gemeldeten und abschließend von der Finanzbehörde bestätigten Sturm-Schadholzmenge, multipliziert mit der vereinbarten Entschädigungssumme pro Festmeter Sturmholz.

Dieses Modell ist besonders für größere Forstbetriebe geeignet, die über ein gültiges Betriebswerk (die sog. Forsteinrichtung) verfügen.

Der Schadennachweis erfolgt auf der Grundlage des Finanzamtsbescheides über anerkannte Kalamitätsholzmengen.

Wird die Kalamitätsmeldung bei der Finanzbehörde und die amtliche Feststellung der Sturmholzmenge nicht durchgeführt, ist die tatsächliche Sturmholzmenge des entschädigungspflichtigen Schadenereignisses getrennt nach den einzelnen Forstorten dem Versicherer glaubhaft nachzuweisen.

Sind die Holzmengen aufgrund der zeitlichen und räumlichen Überschneidung des regulären Holzeinschlages und des Sturmereignisses nicht eindeutig abgrenzbar, wird der mengenmäßige und zeitanteilige Einschlagsdurchschnitt der letzten (sturmschadenfreien) fünf Jahre bis zum Schadeneintrittstermin in Abzug gebracht.

• **Flächen-Entschädigung:** Bei der Flächenvariante wird die Sturmschadenfläche festgestellt und entsprechend mit der Hektar-Entschädigung multipliziert. Die

Versicherungssumme wird fällig, wenn aufgrund des Sturmschadens der Bestockungsgrad ( $B^\circ$ ) des verbleibenden Bestandes unter 0,4 reduziert wurde. Dabei ergibt sich die effektive Entschädigung aus der Differenz der Bestockungsgrade vor und nach dem Schadenereignis, multipliziert mit der Schadenfläche und der vereinbarten Hektar-Entschädigung.

Hier werden die Sturmschadenflächen entsprechend aufgemessen. Für die Beurteilung des Bestockungsgrades vor und nach dem Sturmschaden wird bei Bedarf der betreuende Förster eingeschaltet.

Dieses Modell ist besonders geeignet für kleine Forstbetriebe ohne ein gültiges Betriebswerk sowie Mitglieder eines Wald-Sturmversicherungsvertrages über die örtliche Forstbetriebsgemeinschaft.

In beiden Modellen verbleiben die Erlöse aus dem Verkauf des Sturmschadenholzes ohne Abzug beim Waldbesitzer. Im Unterschied zu den im Sturmschadenfall zitierten Mindererlösen, bei denen die Bereitstellungskosten noch in Abzug gebracht werden müssen, ist die pauschale Entschädigung der Wald-Sturmversicherung als effektiver Nettobetrag anzusehen.

## Versicherungsbeitrag

Der Beitrag wird auf Grundlage der Wald-Sturm-Gefahrenzone und der für den Forstbetrieb maßgeblichen Waldaufbaustruktur nach Holzart, Fläche, Alter und sonstigen standortsbedingten Kenndaten individuell ermittelt.

Für die Angebotsabgabe werden folgende Daten benötigt:

- Name und Lage des Forstbetriebes mit PLZ und Landkreis,
- Forstbetriebsfläche,
- Stand der Forsteinrichtung,
- Altersklassenaufbau nach Baumart (Auszug aus der Forsteinrichtung bzw. Fragebogen),
- Durchschnittsvorrat pro Hektar (lt. Betriebswerk),
- Sturmschadenverlauf der letzten 10 Jahre (nach 34 b EstG gemeldete und anschließend von der Finanzbehörde festgestellte Sturmholzmengen bzw. entsprechende Erklärung des Waldbesitzers),
- gewünschte Festmeter-Entschädigung bzw. Hektar-Entschädigung,
- Flächenanteil der Waldbestände mit Südwest- und Westexposition,
- Flächenanteil wechselfeuchter Standorte.

Die Wald-Sturmversicherung wird nur in Verbindung mit der Waldbrandversicherung angeboten. Die Versicherungsleistung hilft dem versicherten Waldbesitzer, die finanziellen Verluste im Schadenfall besser abzufedern. ◀

**i** **Versicherungsstelle Deutscher Wald,**  
51171 Köln; Fax 0221-44-35100; forst@vsdw.de.